

Hinweise zu Personenstandsunterlagen

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes (PStG) zum 1.1.2009 werden ältere Personenstandsregistern nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen nicht mehr in den Standesämtern, sondern in den jeweils zuständigen Archiven aufbewahrt.

Auszug aus dem Personenstandsgesetz (PStG)

§ 5 Fortführung der Personenstandsregister

(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. Geburtenregister 110 Jahre;
3. Sterberegister 30 Jahre.

§ 7 Aufbewahrung

(3) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten;

§ 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher

4) Für die Aufbewahrung und die Anbietung der Personenstandsbücher, der Zweitbücher und der Sammelakten sowie der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher) und der von diesem Zeitpunkt an geführten Standesregister und standesamtlichen Nebenregister gegenüber den zuständigen öffentlichen Archiven gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend.

Vom Standesamt Bayreuth wurden bisher an das Stadtarchiv Bayreuth abgegeben:

- die Geburtsregister von 1876 bis 1909
- die Sterberegister von 1876 bis 1989
- die Heiratsregister von 1876 bis 1939

Die jeweils nächstfolgenden Jahrgänge werden nach dem Ablauf der Schutzfrist zu Beginn des nächsten Jahres an das Stadtarchiv abgegeben, also die Jahrgänge 1910/1990/1940 mit Beginn des Jahres 2021 etc.

Derzeit befinden sich auch folgende Register der Standesämter der eingemeindeten Orte im Stadtarchiv:

Aichig	Heiratsregister	1907 – 05.03.1938
	Sterberegister	1907 – 1972
Laineck	Geburtsregister	1876 – 1897
	Heiratsregister	1876 – 04.06.1938
	Sterberegister	1876 – 1972
Meyernberg	Heiratsregister	1876 – 1938
	Sterberegister	1876 – 1939
Oberkonnersreuth	Geburtsregister	1876 – 1909
	Heiratsregister	1876 – 04.06.1938
	Sterberegister	1876 – 1971
Oberpreuschwitz	Geburtsregister	1876 – 1901
	Heiratsregister	1876 – 11.06.1938
	Sterberegister	1876 – 1976

St. Johannis	Geburtsregister	1876 – 1904
	Heiratsregister	1876 – 1904
	Sterberegister	1876 – 1939
Seulbitz	Heiratsregister	1876 – 12.02.1938
	Sterberegister	1876 – 1973
Thiergarten	Heiratsregister	1876 – 14.05.1938
	Sterberegister	1876 – 1976

Für die im Archiv befindlichen Personenstandsunterlagen werden keine Urkunden mehr ausgestellt, nur noch beglaubigte Kopien.

Auszug aus dem Personenstandsgesetz (PStG)

§ 55 Personenstandsurkunden

(3) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister werden keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt; für die Erteilung von Nachweisen aus diesen Personenstandsregistern sind die archivrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Die Gebühr für eine beglaubigte Kopie beträgt **10,00 Euro**.

Für eine einfache Kopie wird eine Gebühr von **5,00 Euro** fällig.

Einfache Recherchen bis zu einer halben Stunde sind gebührenfrei.